

Amtsblatt der Europäischen Union

C 96



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

13. März 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 96/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9093 — DP World Investments/Unifeeder) ⁽¹⁾	1
2019/C 96/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9247 — MC/Franz Haniel/ELG) ⁽¹⁾	1
2019/C 96/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9145 — Kongsberg Gruppen/Rolls-Royce Commercial Marine) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 96/04	Strategie für die E-Justiz (2019-2023)	3
2019/C 96/05	Aktionsplan für die europäische E-Justiz 2019-2023	9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2019/C 96/06	Euro-Wechselkurs	33
2019/C 96/07	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾	34
2019/C 96/08	Mitteilung über die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern	35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9093 — DP World Investments/Unifeeder)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 96/01)

Am 4. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9093 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9247 — MC/Franz Haniel/ELG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 96/02)

Am 28. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9247 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9145 — Kongsberg Gruppen/Rolls-Royce Commercial Marine)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 96/03)

Am 1. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9145 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Strategie für die E-Justiz (2019-2023)

(2019/C 96/04)

I. Einleitung

1. Das Ziel der europäischen E-Justiz besteht darin, im gesamteuropäischen Kontext den Zugang zur Justiz zu verbessern; in diesem Rahmen werden Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt und in den Zugang zu Informationen rechtlicher Art und in die Arbeit der Justiz integriert. Die digitale Verfahrensabwicklung und die elektronische Kommunikation zwischen den an gerichtlichen Verfahren Beteiligten sind zu einem wesentlichen Bestandteil des effizienten Funktionierens der Justiz in den Mitgliedstaaten geworden.
2. Die Europäische Union ist seit mehr als zehn Jahren eine Verfechterin der europäischen EU-Justiz. Der Rat ⁽¹⁾, die Kommission ⁽²⁾ und das Europäische Parlament ⁽³⁾ haben ihr Eintreten für den Ausbau der E-Justiz unter Beweis gestellt.
3. Bislang wurde die Arbeit auf dem Gebiet der E-Justiz durch zwei Aktionspläne für die europäische E-Justiz ⁽⁴⁾ und eine Strategie für die E-Justiz (2014-2018) ⁽⁵⁾ vorgebracht. Die beiden Aktionspläne wurden vom Rat — über die zuständigen Vorbereitungsgremien —, von den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Amt für Veröffentlichungen durchgeführt.
4. Das Europäische Justizportal (im Folgenden „Portal“) wurde um Informationsseiten ⁽⁶⁾, Suchwerkzeuge ⁽⁷⁾ und dynamische Formulare ⁽⁸⁾ erweitert. Außerdem wurde es neu gestaltet, um das Nutzererlebnis zu verbessern und seine Benutzung zu erleichtern.
5. Die Entwicklung elektronischer Werkzeuge für die E-Justiz ist rasant vorangeschritten, ermöglichen diese Werkzeuge doch nunmehr die digitale Abwicklung gerichtlicher Verfahren über gesicherte elektronische Kanäle ⁽⁹⁾ sowie eine gesicherte Kommunikation zwischen Justizbehörden ⁽¹⁰⁾; zudem erleichtern sie es den Bürgerinnen und Bürgern, sich über rechtliche Bestimmungen zu informieren ⁽¹¹⁾, und sie vereinfachen den Zugriff auf bestimmte nationale Register, für die die Mitgliedstaaten ⁽¹²⁾ oder Berufsverbände zuständig sind.

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 12./13. Juni 2007, Ratsdokument 10267/07, S. 43.

⁽²⁾ In Reaktion auf die Feststellungen des Rates hat die Kommission am 5. Juni 2008 eine Mitteilung mit dem Titel „Eine europäische Strategie für die e-Justiz“ (Dokument COM(2008) 329 endg., Ratsdokument 10285/08) vorgelegt.

⁽³⁾ Entschließung zur E-Justiz, verabschiedet auf der Plenartagung vom 18. Dezember 2008, Dokument 2008/2125 (INI).

⁽⁴⁾ Mehrjähriger Aktionsplan 2009-2013 für die europäische E-Justiz (ABl. C 75 vom 31.3.2009, S. 1). Mehrjähriger Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 2).

⁽⁵⁾ Entwurf einer Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 376 vom 21.12.2013, S. 7).

⁽⁶⁾ Diese Seiten decken eine große thematische Bandbreite ab, die vom Familienrecht über an Angehörige der Rechtsberufe gerichtete Fortbildungsmaßnahmen zum EU-Recht bis hin zu den Rechten des Opfers in Strafverfahren oder zum Verbraucherrecht reicht.

⁽⁷⁾ Die Suchwerkzeuge ermöglichen die Suche nach Rechtspraktikern, Unternehmen oder für den Schutz von Menschenrechten zuständigen Behörden.

⁽⁸⁾ Hierbei handelt es sich um öffentliche Urkunden wie beispielsweise Geburtsurkunden oder Wohnsitzbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1).

⁽⁹⁾ Beispielsweise das über das Portal abrufbare dynamische Formular für das Verfahren für geringfügige Forderungen.

⁽¹⁰⁾ Beispielsweise über den E-Codex-Gateway, wie für das Projekt zu elektronischen Beweismitteln (e-Evidence-Projekt) geplant ist.

⁽¹¹⁾ Beispielsweise die Nutzung des European Legislation Identifier (ELI) oder des Europäischen Urteilsidentifikators (ECLI) für die Suche und Analyse von Rechtsdokumenten und rechtswissenschaftlichen Texten.

⁽¹²⁾ Beispielsweise auf Handels- bzw. Unternehmensregister (durch das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern) oder Insolvenzregister.

6. Desgleichen wurde EUR-Lex um neue Dokumentenarten und Suchwerkzeuge erweitert. Zudem wurde es mit neuen Rechtsakten und neuer Rechtsprechung, einschließlich nationaler Umsetzungsmaßnahmen und nationaler Rechtsprechung, sowie Zusammenfassungen von Rechtsvorschriften, in denen Rechtsakte der Union in einfacher Sprache erläutert werden, aktualisiert. Anhand von Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürgern wurden auch die Funktionen und der Aufbau von EUR-Lex verbessert.
7. Zum Stand der Durchführung des Aktionsplans (2014-2018) wurden zwei Berichte erstellt, der eine vom Rat ⁽¹³⁾, der andere von der Kommission ⁽¹⁴⁾.

II. Verknüpfungen zwischen den Grundsätzen der E-Justiz und denen der elektronischen Behördendienste

8. Die im Bereich der E-Justiz geleistete Arbeit kann anderen Bereichen zugutekommen. Insbesondere E-CODEX kann Bausteine, wie beispielsweise die elektronische Bereitstellung von Dokumenten (e-Delivery), für mehrere Bereiche bereitstellen. Desgleichen können die Ergebnisse des abgeschlossenen e-SENS-Projekts genutzt werden, um mittels generischer und wiederverwendbarer technischer Komponenten grenzüberschreitende öffentliche digitale Dienste einzuführen.
9. Durch Erleichterung des Zugangs zu Informationen und zur Justiz sollte die E-Justiz zur Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarktes beitragen, die, wie in der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten ⁽¹⁵⁾ festgehalten wurde, eines der Ziele der elektronischen Behördendienste ist. Bei Initiativen zur europäischen E-Justiz sollte eine stärkere Kohärenz mit dem für die elektronischen Behördendienste geltenden Rahmen angestrebt werden; dabei sollten die die Justiz betreffenden Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten (Unabhängigkeit der Justiz und Gewaltenteilung) berücksichtigt und den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2016 zum Thema „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 — Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ ⁽¹⁶⁾ sowie der Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016 mit dem Titel „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 — Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ ⁽¹⁷⁾ Folge geleistet werden.
10. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2016 sollten bei Initiativen, die im Rahmen der europäischen E-Justiz eingeleitet werden, die Grundsätze ⁽¹⁸⁾ beachtet werden, die in der Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016 ⁽¹⁹⁾ genannt werden.
11. Die europäische E-Justiz sollte insbesondere
 - den Ansatz „standardmäßig digital“ unterstützen, indem
 - zugesichert wird, dass für die Bürgerinnen und Bürgern und für Unternehmen die Option besteht, digital mit den Behörden zu kommunizieren und
 - der Ansatz „standardmäßig digital“ in die nationalen Rechtsvorschriften sowie in die Unionsgesetzgebung aufgenommen wird, um so sicherzustellen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorschriften bestehen und somit Rechtssicherheit gegeben und eine nahtlose Kommunikation sowohl bei nationalen als auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten möglich ist;
 - nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung funktionieren, was heißt, dass redundante Verfahren vermieden und Informationen, die einmal in das System eingegeben wurden, im Einklang mit den Datenschutzvorschriften für spätere Verfahren genutzt werden können, soweit sie nicht überholt sind;
 - nutzerorientiert sein und dementsprechend Anwendungen, Websites, Werkzeuge und Systeme bieten sollte, die anwenderfreundlich und im Hinblick auf die Nutzer-Emanzipierung konzipiert sind.

⁽¹³⁾ Am 10. Oktober 2018 vorliegende aktuelle Fassung: Dok. WK 598/2018 REV 2.

⁽¹⁴⁾ Dok. WK 8440/2018. Die endgültige Fassung ist (in englischer Sprache) abrufbar unter <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d72311d9-c070-11e8-9893-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF>.

⁽¹⁵⁾ Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten, abgegeben anlässlich des Ministertreffens während des estnischen Vorsitzes im Rat der EU vom 6. Oktober 2017, <https://www.eu2017.ee/news/insights/tallinn-declaration-egovernment-ministerial-meeting-during-estonian-presidency>.

⁽¹⁶⁾ Dok. 12359/16.

⁽¹⁷⁾ Dok. 8097/16 (COM (2016) 179 final).

⁽¹⁸⁾ Dabei handelt es sich um den Grundsatz „standardmäßig digital“ (einschließlich der Ausarbeitung von für das digitale Zeitalter gerüsteten Gesetzgebungsinitiativen), den Grundsatz der einmaligen Erfassung (in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften), der Inklusion und der Barrierefreiheit, der Offenheit und der Transparenz, die Grundsätze „standardmäßig grenzübergreifend“ (soweit anwendbar) und „standardmäßig interoperabel“ (gestützt auf Standards und offene Spezifikationen entsprechend den für die Standardisierung geltenden Grundsätzen) sowie um den Grundsatz der Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit.

⁽¹⁹⁾ „Digitalisierung der europäischen Industrie — Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen“, Dok. COM(2016) 180 final.

III. Ziele der europäischen E-Justiz

12. Mittels der E-Justiz soll unter Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz und unter Achtung der Gewaltenteilung der Zugang zur Justiz erleichtert und das Funktionieren der Justiz auch bei grenzüberschreitenden Rechtssachen vereinfacht werden, und zwar für Bürgerinnen und Bürger, Rechtspraktiker und Behörden. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass die Kommunikation, der Zugang zu Verfahren und Informationen rechtlicher Art und die Vernetzung mit und zwischen nationalen Systemen im grenzüberschreitenden Kontext vereinfacht und digitalisiert werden.

A. Zugang zu Informationen

13. Das Ziel besteht darin, in der Europäischen Union den Zugang zu Informationen im Bereich der Justiz zu verbessern; dies schließt unter anderem Folgendes ein:

- Informationen über die Rechte als Bürgerin bzw. Bürger, was zur Sensibilisierung für diese Thematik beiträgt,
- Informationen über das Unionsrecht sowie über die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts,
- Informationen zu Verfahren, die den Bürgerinnen und Bürgern dabei helfen, die verschiedenen hinsichtlich der Durchführung entsprechender Verfahren für sie bereitgestellten Werkzeuge zu nutzen, wie beispielsweise dynamische Formulare oder Suchwerkzeuge zum Auffinden von Rechtspraktikern und (Justiz-)Behörden,
- Informationen zu den zuständigen Behörden, die es den Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren erleichtern, sich hinsichtlich der zuständigen Behörden und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu informieren,
- öffentlich zugängliche Informationen aus nationalen Registern sowie
- Daten, die für die Nutzung der E-Justiz ⁽²⁰⁾ und von E-Recht ⁽²¹⁾ relevant sind.

14. Gemeinsam mit EUR-Lex spielt das Portal bei der Verwirklichung dieses Ziels eine wichtige Rolle.

15. Das Portal muss zu einer stärker interaktiven einzigen Anlaufstelle im Bereich der Justiz weiterentwickelt werden, die Zugang zu elektronischen Diensten oder elektronischen Lösungen bietet.

16. EUR-Lex sollte weiterentwickelt werden, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu entsprechen und alle relevanten Informationen zum Unionsrecht für sie leicht auffindbar zu machen.

17. Die einschlägigen Register, wie beispielsweise Handelsregister und Insolvenzregister, wurden oder werden derzeit vernetzt, um Informationen zugänglich zu machen, die in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren verwendet werden können. Es sollten entsprechend den Erfordernissen weitere Register und Datenbanken vernetzt werden, um Informationen leichter zugänglich zu machen und die Arbeitsverfahren für die Rechtspraktiker zu vereinfachen.

18. In diesem Zusammenhang sollte weiter darauf hingearbeitet werden, die Rechtspraktiker eng einzubinden, da sie eine doppelte Funktion haben: Zum einen nutzen sie die Informationen, die im Rahmen von Projekten zur Vernetzung von Registern und Datenbanken bereitgestellt werden, zum anderen sind sie in einigen Fällen für die Einrichtung und den Betrieb der entsprechenden Register und Datenbanken zuständig.

B. Elektronische Kommunikation im Bereich Justiz

19. Die Einrichtung papierloser gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren sollte fortgesetzt werden, um in grenzüberschreitenden Sachverhalten den Zugang zu Gerichten zu vereinfachen und zu beschleunigen und den Rückgriff auf außergerichtliche Verfahren durch die Nutzung sicherer elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere E-CODEX, zu erleichtern.

20. Die E-Justiz sollte im Einklang mit dem bestehenden rechtlichen Rahmen in gerichtlichen Verfahren die elektronische Interaktion und Kommunikation zwischen Justizbehörden sowie mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Rechtspraktikern erleichtern (beispielsweise durch Videokonferenzen oder den gesicherten elektronischen Datenaustausch).

⁽²⁰⁾ Beispielsweise Daten, bei denen es sich zwar nicht um Rechtsdaten handelt, die jedoch der Nutzung der E-Justiz-Tools dienen, wie Register von Rechtspraktikern, Informationen über Unternehmen oder den Insolvenzstatus von Personen oder Unternehmen.

⁽²¹⁾ Beispielsweise mit der Gesetzgebung verknüpfte Daten, z. B. Metadaten. Der Zugang zu diesen Daten sollte in wiederverwendbaren Formaten gewährt werden, um die Interoperabilität — auf technischer Ebene (Nutzung offener Datenformate) oder auf semantischer Ebene (Nutzung eines eingegrenzten Vokabulars, wie beispielsweise Euro-Voc) — und die Benutzerfreundlichkeit zu fördern, indem der Zugang zu Rechtsdaten durch die Verwendung von Identifikatoren wie ELI oder ECLI vereinfacht wird.

21. Bestimmte Funktionen sollten ausschließlich den Mitarbeitern der Justizbehörden zugänglich sein, indem der Zugang zu diesen Funktionen durch spezielle Zugangsrechte und ein einheitliches und interoperables Authentisierungsverfahren, das sich auf eIDAS-gerechte Systeme stützt, gesichert wird.
22. Die Bestimmungen des eIDAS-Rechtsrahmens sollten geprüft und angewendet werden, wann immer Vertrauensdienste ausgeführt oder genutzt werden.
23. Die E-Justiz-Systeme können ebenfalls dazu genutzt werden, das Funktionieren verschiedener, auf europäischer Ebene bestehender Netze, wie beispielsweise des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen und des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen, zu vereinfachen. Zu diesem Zweck könnten die Möglichkeiten, die das System der europäischen E-Justiz und das Portal bieten, in Abstimmung mit den vorgenannten Organisationen weiter genutzt werden.

C. *Interoperabilität*

24. Jeder Mitgliedstaat sollte für die technische Einrichtung und die Verwaltung der nationalen E-Justiz-Systeme sorgen, die erforderlich sind, um die Vernetzung und die Interoperabilität mit den Systemen der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die Kompatibilität zwischen den verschiedenen für die justiziellen Systemanwendungen ausgewählten technischen, organisatorischen, rechtlichen und semantischen Aspekten sollte sichergestellt werden, wobei aber gleichzeitig den Mitgliedstaaten Flexibilität zu gewähren ist. In diesem Zusammenhang sollten die im Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) festgelegten Grundsätze berücksichtigt werden.

IV. Grundsätze der E-Justiz

A. *Leitlinien für den Aktionsplan*

i. *Prioritätensetzung*

25. Über die Aufnahme von Projekten in den Aktionsplan sollte auf der Grundlage der Prioritäten entschieden werden, die entsprechend der festgestellten Bedeutung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Justiz, den Aussichten hinsichtlich der langfristigen Tragfähigkeit, den technischen Entwicklungen und der Zahl der von Anfang an teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt wurden. Prioritäre Projekte sollten auf Technologien beruhen, die hinreichend ausgereift sind, um eine Projektdurchführung zu angemessenen Kosten zu ermöglichen und gleichzeitig eine angemessene Stabilität und Qualität der Dienste sicherzustellen. Die Projekte sollten positive Wirkung für die Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und/oder die Justiz haben und in weitverbreiteten oder wichtigen Verfahren Anwendung finden. Die Projekte müssen potenziell die Möglichkeit bieten, alle oder nahezu alle Mitgliedstaaten einzubeziehen. Projekte können die Organe der EU einbeziehen.
26. Projekte, die aufgrund ihres aktuellen Abwicklungsstands, ihrer Dringlichkeit oder ihrer Verknüpfungen mit anderen Projekten als prioritär eingestuft werden, werden in eine im Aktionsplan enthaltene Liste der Kernprojekte aufgenommen.
27. Parallel dazu wird eine Reserveliste erstellt, in der Projekte erfasst werden, bei denen gegenwärtig noch nicht alle Voraussetzungen als erfüllt gelten. Die in der Reserveliste enthaltenen Projekte mit geringerer Priorität können jedoch unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, die das Projekt verfolgen möchten, durchgeführt werden, sobald Lösungen für die bestehenden Hindernisse oder noch nicht erfüllten Voraussetzungen gefunden wurden, und diesen Projekten können auch Finanzmittel zugewiesen werden, wenn die Ausschreibungen dem Projektumfang entsprechen.

ii. *Kontinuität*

28. Um für Kontinuität zu sorgen, sollte während der Ausarbeitung des Aktionsplans die Aufnahme laufender Projekte aus vorherigen Aktionsplänen geprüft werden. Projekte, die bereits nachweislich positive Ergebnisse geliefert haben, sollten vorrangig berücksichtigt werden.

iii. *Fähigkeit zur Weiterentwicklung*

29. Der Aktionsplan sollte in Bezug auf künftige Entwicklungen rechtlicher oder technischer Art flexibel sein. Dies bedeutet, dass der Aktionsplan um ein konkretes Projekt erweitert werden kann, wenn aufgrund eines Rechtsaktes Maßnahmen im Bereich der E-Justiz erforderlich werden.
30. Legal-Tech-Bereiche wie beispielsweise künstliche Intelligenz (KI), Blockchain-Technologie, elektronische Übersetzung oder virtuelle Realität, sollten aufmerksam beobachtet werden, um die Möglichkeiten erkennen und nutzen zu können, die sich positiv auf den elektronischen Rechtsverkehr auswirken könnten.
31. Insbesondere könnten sich die künstliche Intelligenz und die Blockchain-Technologie positiv auf den elektronischen Rechtsverkehr auswirken, indem beispielsweise die Effizienz gesteigert und das Vertrauen erhöht wird. Bei künftigen Entwicklungen und bei dem künftigen Einsatz solcher Technologien müssen die Risiken und Probleme berücksichtigt werden, die sich insbesondere beim Datenschutz und im Zusammenhang mit ethischen Fragen ergeben.

iv. Zusammenarbeit mit Rechtspraktikern

32. Projekte, die von Rechtspraktikern vorgeschlagen oder abgewickelt werden und/oder in die Rechtspraktiker einbezogen sind, sollten in den Aktionsplan aufgenommen werden können, wenn sie die in den vorstehenden drei Abschnitten dargelegten Anforderungen erfüllen.
33. Von Rechtspraktikern vorgeschlagene Projekte werden auf deren Initiative hin eingeleitet.
34. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Unterschiede in den nationalen Systemen nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, bei der Durchführung entsprechender Projekte Unterstützung zu leisten.

B. Durchführung des Aktionsplans*i. Freiwillige Beteiligung*

35. Für Projekte im Bereich der E-Justiz gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Beteiligung, es sei denn, dass durch einen bestimmten Rechtsakt Verpflichtungen auferlegt würden. Es sollte jedoch bei jeder Initiative von Anfang an danach gestrebt werden, so viele Mitgliedstaaten wie möglich einzubeziehen, da dies zu einer größeren positiven Wirkung und einer besseren langfristigen Tragfähigkeit beiträgt.

ii. Langfristige Tragfähigkeit

36. Generell sollte die langfristige Tragfähigkeit eine Voraussetzung dafür sein, dass ein E-Justiz-Projekt in den Aktionsplan aufgenommen wird. Die langfristige Tragfähigkeit erstreckt sich auf organisatorische, rechtliche, technische und finanzielle Aspekte.
37. Es sollte rechtzeitig für einen langfristig tragfähigen Rahmen für die Projektsteuerung und -verwaltung gesorgt sein, möglicherweise durch Rechtsakte der Union ⁽²²⁾.
38. Voraussetzung für die langfristige Tragfähigkeit von E-Justiz-Projekten ist es, dass sie dem Rechtsrahmen der EU uneingeschränkt entsprechen.
39. Die technischen Anforderungen sollten durch die Mitgliedstaaten leicht erfüllt und unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen weiterentwickelt werden können. Für angemessene Cybersicherheit sollte gesorgt sein.
40. Es sollte zwischen Pilotprojekten und Lösungen in großem Maßstab unterschieden werden. Lösungen in großem Maßstab werden gemäß verabschiedeten Rechtsakten, die Bestimmungen zu Steuerung und langfristiger Tragfähigkeit enthalten, ausgeführt und betrieben. Pilotprojekte haben eine begrenzte Laufzeit. Sobald ein Pilotprojekt abgeschlossen wurde, wird darüber entschieden, ob es in eine Lösung in großem Maßstab überführt, selbsttragend — vorzugsweise ohne Finanzmittel der EU — fortgesetzt oder beendet wird.

iii. Finanzielle Tragfähigkeit

41. Die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Berufsverbände der Rechtspraktiker sollten sicherstellen, dass für Projekte im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs rechtzeitig für eine angemessene Finanzierung ⁽²³⁾ gesorgt ist.
42. Der Zugang zu Finanzmitteln sollte auf Ebene der EU unter Einhaltung der Haushaltsordnung erleichtert werden, indem insbesondere die Verwaltungsformalitäten so einfach wie möglich gehalten werden ⁽²⁴⁾.

iv. Dezentralität

43. Die europäische E-Justiz beruht auf dem Grundsatz eines dezentralen Modells auf europäischer Ebene, bei dem die verschiedenen, in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Systeme miteinander vernetzt sind. Dieser dezentrale Ansatz für die E-Justiz entspricht somit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.
44. Dennoch kann in bestimmten Situationen ein zentralisierter Ansatz vorgesehen oder durch das Unionsrecht vorgeschrieben werden.

v. Organisation der E-Justiz

45. Die generelle Durchführung des Aktionsplans für die europäische E-Justiz wird von dem zuständigen Vorbereitungsgremium des Rates der Europäischen Union begleitet.

⁽²²⁾ Wie beispielsweise e-CODEX (ohne damit künftigen technischen Lösungen vorzugreifen).

⁽²³⁾ Die Finanzierung könnte beispielsweise aus Förderprogrammen der Kommission wie der Fazilität „Connecting Europe“ stammen.

⁽²⁴⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2018:193:TOC>.

46. Falls erforderlich, kann eine begrenzte Zahl von Expertengruppen, die in bestimmten Projekten einbezogen sind, zusammenkommen, um Fortschritte in den entsprechenden Arbeitsbereichen zu erzielen, indem Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden und die Teilnahme gefördert wird.
 47. Damit die europäische E-Justiz besser erfolgreich umgesetzt werden kann, sollten die Arbeiten zur E-Justiz Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene beinhalten.
 48. Die Gruppe wird mindestens einmal pro Halbjahr die Durchführung des Aktionsplans zur E-Justiz überprüfen; der Aktionsplan sollte erforderlichenfalls an laufende Entwicklungen angepasst werden.
 - vi. *Zusammenarbeit mit Rechtspraktikern*
 49. Rechtspraktiker sollten bei Projekten, die sich auf ihre Beteiligung stützen oder denen ihre Beteiligung zugute käme, als Berater oder Partner in die Durchführung des Aktionsplans einbezogen werden.
-

Aktionsplan für die europäische E-Justiz 2019-2023

(2019/C 96/05)

Inhalt

	Seite
I. Einleitung	9
II. Zugang zu Informationen	10
A. Allgemeine Informationen über die Justiz	10
1. Weiterentwicklung des E-Justiz-Portals	10
2. Vernetzung von Registern	11
3. Zugang zu Datensätzen	12
B. Zugang zu rechtlichen Informationen	13
1. Zugang zu Rechtsdaten	13
2. Vernetzung von Rechtsdaten	16
3. Künstliche Intelligenz	17
III. Elektronische Kommunikation im Bereich Justiz	18
A. Gesicherter Datenaustausch	18
B. Gesicherte Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Rechtspraktikern und Justizbehörden	21
IV. Interoperabilität	22
A. e-CODEX	22
B. Semantische Interoperabilität	23
V. Reserveliste	25
VI. Projekte unter der Leitung von Rechtspraktikern	28

I. Einleitung

1. Die Strategie für die europäische E-Justiz (im Folgenden „Strategie“) und der Aktionsplan werden erneuert, da die Geltungsdauer der Dokumente ⁽¹⁾, die für den Zeitraum von 2014 bis 2018 angenommen wurden, abläuft.

2. In der Strategie wird eine Perspektive dafür entwickelt, welche Maßnahmen in den Aktionsplan aufzunehmen sind und wie er umgesetzt werden soll; zudem werden darin die drei Ziele erläutert, nämlich Zugang zu Informationen ⁽²⁾, elektronische Kommunikation im Bereich Justiz ⁽³⁾ und Interoperabilität ⁽⁴⁾. Die Strategie enthält jedoch keine Angaben zu konkreten Projekten für die Durchführung. Diese sind Gegenstand eines Aktionsplans, der dazu dienen soll, die in der Strategie entwickelte Perspektive zu verwirklichen, und dessen Aufbau diese drei Ziele widerspiegelt.

3. Der Aktionsplan enthält ein Verzeichnis der im Zeitraum 2019 bis 2023 zur Durchführung in Betracht gezogenen Projekte mit Angaben zu den Projektbeteiligten, den Maßnahmen für die praktische Durchführung und den jeweiligen Beiträgen der Beteiligten. Die Projektleitung kann von einem Mitgliedstaat, der Kommission, dem Amt für Veröffentlichungen, einer anderen Organisation oder einer Kombination der Genannten wahrgenommen werden; der Projektleiter ist neben der Koordinierung der Arbeit auch dafür zuständig, das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Alle Projektbeteiligten und beteiligten Akteure bleiben für den Abschluss ihres jeweiligen Teils des Projekts verantwortlich.

4. Die nachstehend beschriebenen Maßnahmen wurden von den Experten der Mitgliedstaaten anhand der in der Strategie für die E-Justiz dargelegten Kriterien bewertet und ausgewählt.

⁽¹⁾ Entwurf einer Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 376 vom 21.12.2013, S. 7) und Mehrjähriger Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 2).

⁽²⁾ Abschnitte 12 bis 17 des Dokuments WK 2894/2018 REV 2.

⁽³⁾ Abschnitte 18 bis 22 des Dokuments WK 2894/2018 REV 2.

⁽⁴⁾ Abschnitt 40 des Dokuments WK 2894/2018 REV 2.

II. Zugang zu Informationen

5. Wie bereits im Aktionsplan für die E-Justiz (2014-2018) ⁽¹⁾ vorgesehen, soll das E-Justiz-Portal allgemeine Informationen für Bürger, Unternehmen sowie für Angehörige der Rechtsberufe und die Justizverwaltung über die Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung der EU und der Mitgliedstaaten vermitteln. Parallel dazu soll die EUR-Lex-Website neben Informationen über das Unionsrecht und die Rechtsprechung der EU auch Informationen dazu vermitteln, wie die Mitgliedstaaten die EU-Richtlinien umsetzen.

A. Allgemeine Informationen über die Justiz

1. Weiterentwicklung des E-Justiz-Portals

6. Das E-Justiz-Portal kann durch Verbesserungen aufgewertet werden, beispielsweise durch die Aufnahme eines zentralen Abfragetools oder erweiterter dynamischer Funktionen. Die Rolle des Portals als einheitliche Zugangsstelle („one-stop-shop“) sollte durch die geplanten Weiterentwicklungen noch weiter ausgebaut werden.
7. Die Verbesserungen sollen dazu dienen, das Portal benutzerfreundlicher zu machen und es zu vervollständigen. Sowohl die statischen als auch die dynamischen Inhalte sollten um neue Informationen und neue Funktionen ergänzt werden.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorgeschlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
1	Verbesserung des E-Justiz-Portals	KOM	<ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung neuer Funktionen für das E-Justiz-Portal, z. B. eines zentralen Abfragetools — Erweiterung des Umfangs der dynamischen Funktionen des Portals — Schaffung einer Assistenzfunktion (Wizard) für das Verfahren für geringfügige Forderungen — Verbesserung des statischen Inhalts des Portals 	<ul style="list-style-type: none"> — Analyse und Einführung der Instrumente in das E-Justiz-Portal — Festlegung des Umfangs der neuen nützlichen Inhalte und Sammeln von Informationen — Erweiterung des Anwendungsbereichs bestehender Instrumente, wie z. B. BRIS — Entwicklung einer einheitlichen Suchschnittstelle, damit Nutzer Abfragen bei den verknüpften Registern und Datenbanken durchführen können (zentrales Abfragetool) 	KOM	<ul style="list-style-type: none"> — Übermittlung von Informationen an die Kommission zur Veröffentlichung neuer Informationen auf dem Portal — fortlaufende Aktualisierung des statischen Inhalts — Mitwirkung bei den bestehenden Tools 	<ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung der zur Verbesserung des Portals erforderlichen Tools — Übersetzung des statischen Inhalts in alle Amtssprachen der EU 	<ul style="list-style-type: none"> — Verfolgung der Umsetzung auf dem Portal, insbesondere durch die Analyse eventueller Probleme — Fungieren als eine Anlaufstelle für die Sammlung von Informationen in den Mitgliedstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> — Berufsverbände, im Rechtsbereich tätige Organisationen, insbesondere das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen: Wie die Mitgliedstaaten, sofern ihre Rolle derjenigen der Mitgliedstaaten gleichkommt

⁽¹⁾ Abschnitt 14 des Mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 2).

2. Vernetzung von Registern

8. Das europäische E-Justiz-Portal sollte auch als einziger Zugang zu den vernetzten nationalen Registern, die im Justizbereich relevant sind, dienen. Diese Register werden von nationalen Behörden oder Fachgremien verwaltet. Ziel ist die Vereinfachung der Rechtspflege und des Zugangs zur Justiz.
9. Die vernetzten Register werden von den zuständigen lokalen Organisationen, bei denen es sich um Behörden oder Berufsverbände⁽¹⁾ handeln kann, bereitgestellt und gepflegt. Das Portal bietet einen zentralen Zugang zu diesen Registern; es dient jedoch nicht dazu, zentral ein Zweitexemplar der Register zu speichern. Für die Pflege des auf EU-Ebene eingerichteten Zugangs bleibt die Kommission zuständig.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorgeschlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
2	Vernetzung der Grundbücher	AT	<ul style="list-style-type: none"> — Vernetzung der Grundbücher der Mitgliedstaaten — Schaffung eines Tools für Grundbuchabfragen 	<ul style="list-style-type: none"> — Vernetzung des nationalen Grundbuchs (der nationalen Grundbücher) mit der Anwendung „Vernetzte Grundbücher“ auf dem E-Justiz-Portal, einschließlich einer Authentifizierung und Autorisierung für bei Gericht tätige Rechtspraktiker zur Nutzung vertraulicher Funktionen — Umsetzung einer Lösung für die elektronische Entrichtung der Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung „Vernetzte Grundbücher“ 	KOM	Vernetzung des/der nationalen Grundbuchs/Grundbücher mit der Anwendung „Vernetzte Grundbücher“	<ul style="list-style-type: none"> — Einrichtung der mehrsprachigen Grundbuch-Abfrageanwendung auf dem E-Justiz-Portal — Umsetzung einer Lösung für die elektronische Entrichtung von Gebühren 	<ul style="list-style-type: none"> — Verfolgung der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission — Austausch von Informationen und Verfahren zur Umsetzung der Grundbücher und ihrer Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> Experten, beispielsweise Geografen und Geometer: — eventuell Unterstützung beim Anlegen der Register leisten — Bereitstellung der Daten für die Register Angehörige der Rechtsberufe, wie Notare und Anwälte, oder Unternehmen, beispielsweise Banken: Nutzung der Vernetzung

⁽¹⁾ Entsprechend dem Grundsatz der Dezentralität, der in der Strategie für die E-Justiz dargelegt ist (Abschnitte 38 und 39 des Dokuments WK 2894/2018 REV 2).

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
3	Einen Gerichts-vollzieher finden	KOM	<ul style="list-style-type: none"> — Erweiterung des Verzeichnisses „Einen Gerichtsvollzieher finden“ — Bereitstellung verbesserter Informationen zu den nationalen Vollstreckungsverfahren und den Verfahren zur Bestellung eines Gerichtsvollziehers/Benennung einer Vollstreckungsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> — Propagieren des Verzeichnisses „Einen Gerichtsvollzieher finden“ und Erweiterung seines Anwendungsbereichs — Verbesserung der Software für die Erstellung der nationalen Verzeichnisse der Gerichtsvollzieher/Vollstreckungsstellen — Ausarbeiten von Informationsseiten 	KOM und CEHJ	Koordinierung mit den nationalen Gerichtsvollzieherkammern, um die Erstellung des Verzeichnisses zu ermöglichen	Integration des erweiterten Tools „Einen Gerichtsvollzieher finden“ in das E-Justiz-Portal	Fungieren als eine Anlaufstelle für die nationalen Gerichtsvollzieherverbände/Vollstreckungsstellen	Nationale Gerichtsvollzieherkammern: Erstellung der nationalen Verzeichnisse

3. Zugang zu Datensätzen

10. Parallel zu dem Zugang zu Registern sollte das Portal auch Zugang zu Daten geben, die für den Zugang zur Justiz relevant sind.
11. Diese Datensätze würden, wie die im vorigen Abschnitt behandelten Register, durch das Portal vernetzt werden. Für die Pflege wären die lokalen Akteure zuständig.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
4	Strafgerichtsdatenbank	AT	Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Daten der zuständigen Behörden zu zahlreichen Rechtsakten in Strafsachen, wie die Europäische Ermittlungsanordnung oder die Rechtshilfe in Strafsachen	<ul style="list-style-type: none"> — Definition der grundlegenden Rechtsakte und der rechtlichen Befugnisse in Strafsachen — Anpassung der Architektur der Datenbank des Gerichtshofs an die Erfordernisse im Zusammenhang mit Rechtsakten im Strafrechtsbereich 	KOM	Bereitstellung und Pflege nationaler Daten	<ul style="list-style-type: none"> — Anpassung der Datenbank des Europäischen Gerichtshofs — Festlegung der Rechtsakte 	Überwachung der Aktualisierung der Datenbank	Europäisches Justizielles Netz für Strafsachen: Fungieren als Anlaufstelle für die Sammlung von Informationen und das Anfordern von Aktualisierungen

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
5	Zwangsversteigerungen — Phase 2	IT	Erstellung einer einheitlichen Suchmaschine auf dem europäischen E-Justiz-Portal für Ankündigungen zu in den Mitgliedstaaten veröffentlichten Zwangsversteigerungen	Festlegung und Umsetzung der Suchmaschine für Zwangsversteigerungen auf dem E-Justiz-Portal	IT	Umsetzung des automatischen Abfragemechanismus, sofern ein nationales System vorhanden ist	Umsetzung und Anwendung der Suchmaschine und der damit zusammenhängenden Funktionen auf dem europäischen E-Justiz-Portal	— Vereinbarung der verfügbaren und obligatorischen Informationen — Festlegung des Anwendungsbereichs der Suchmaschine	

B. Zugang zu rechtlichen Informationen

1. Zugang zu Rechtsdaten

12. EUR-Lex gibt Zugang zum Unionsrecht, zu den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts, zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU und zur nationalen Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Unionsrecht. Vereinfacht werden sollte der Zugang zu Rechtsdaten außerdem durch die Nutzung von Identifikatoren für Rechtsvorschriften und Rechtsprechung, die eine leichtere Analyse von Rechtsdaten ermöglichen.
13. Bei der Veröffentlichung der Rechtsprechung müssen die Leitlinien für den Datenschutz berücksichtigt werden. Zur leichteren Veröffentlichung müssen automatisierte Tools für die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung entwickelt werden.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	Arbeitsgruppe	Andere Partner
6	EUR-Lex	Amt für Veröffentlichungen	Verbesserung der EUR-Lex-Website (Suchmaschine, Nutzererlebnis, Aktualisierung, Datenexport usw.)	— Verbesserung der Suchfunktion — umfassendere und nutzerfreundlichere Informationsdarstellung — Schaffung der Möglichkeit, Rechtsakte im Paket zu exportieren	Amt für Veröffentlichungen	Aktualisierung der rechtlichen Informationen, insbesondere im Bereich der Durchführungsmaßnahmen, auf freiwilliger Basis	Durchführung der Verbesserungen bei EUR-Lex	Überwachung der Umsetzung der Funktionen und Aktualisierung	

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	Arbeitsgruppe	Andere Partner
7	Europäischer Urteils-identifikator (ECLI)	NL	<ul style="list-style-type: none"> — Erhöhung der Zahl der Gerichte/ Mitgliedstaaten, die Gerichtsentscheidungen ECLI zuweisen — Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des ECLI 	Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten des ECLI, indem in der ECLI-Architektur mehr Funktionen verfügbar gemacht werden (Zusammenfassungen, Übersetzungen, Rechtsverweise, verbesserte Nutzerschnittstellen)	NL	Umsetzung von ECLI und Entwicklung neuer Funktionen für den ECLI	Kommission: Pflege der ECLI-Suchmaschine Amt für Veröffentlichungen: Unterstützung der Weiterentwicklungen des ECLI	Überwachung und Koordinierung der Arbeit an ECLI	Im Rechtsbereich tätige Netzwerke und Berufsverbände: Bereitstellung von Daten
8	ELI	Amt für Veröffentlichungen und LU	Erleichterung des Zugangs zu rechtlichen Informationen, die durch nationale, europäische und globale Rechtsinformationssysteme veröffentlicht werden, sowie des Austauschs und der Vernetzung solcher Informationen	<ul style="list-style-type: none"> — Sicherstellung der Weiterentwicklung und Pflege der mit ELI zusammenhängenden Spezifikationen in einem strukturierten Rahmen — regelmäßiger Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Umsetzung von ELI mit anderen Akteuren 	LU und Amt für Veröffentlichungen	Pflege und Aktualisierung von ELI in Bezug auf die nationalen Rechtsvorschriften	Amt für Veröffentlichungen Pflege und Aktualisierung von ELI in Bezug auf das Unionsrecht	regelmäßiger Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Umsetzung von ELI mit anderen Akteuren	

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	Arbeitsgruppe	Andere Partner
9	Anonymisierung und Pseudonymisierung von Urteilen des Gerichtshofs zum Zweck der Nutzung als offene Daten	FR und AT	<ul style="list-style-type: none"> — Vereinfachung der transparenten und zugänglichen Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen — Entwicklung von Tools, die KI-Technologie nutzen, um Gerichtsentscheidungen zur weiteren Verwendung automatisch zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren 	<ul style="list-style-type: none"> — Ermittlung bewährter Verfahren und Erstellung technischer Leitlinien für eine mit der Datenschutzgrundverordnung vereinbare Veröffentlichung anonymisierter und pseudonymisierter Gerichtsentscheidungen — Schaffung eines KI-Tools für die automatische Pseudonymisierung/Anonymisierung von Gerichtsentscheidung unter der Nutzung der Gerichtsentscheidungsdatenbanken 	AT	Bereitstellung der Daten, anhand derer das System lernen kann (insbesondere aus den nationalen Gerichtsdaten)	Unterstützung bei Analyse und Weiterentwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung der Arbeit an dem Tool — Ermittlung bewährter Verfahren und Erstellung von Leitlinien für Konzeption und Umsetzung 	

2. Vernetzung von Rechtsdaten

14. Die Vernetzung von Rechtsdaten ermöglicht es Nutzern, relevante Informationen rasch und zuverlässig aufzufinden. Rechtsdaten können im offenen Datenformat genutzt werden, um Bürger, Unternehmen und Justizbehörden beim Untersuchen und Sammeln von Daten zu unterstützen, um die Daten zu analysieren und zu Anwendungen beizutragen, die diese Daten nutzen, auch unter Nutzung von künstlicher Intelligenz.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	Arbeitsgruppe	Andere Partner
10	Verknüpfung von Rechtsdaten	Amt für Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none"> — Weitere Umsetzung von ELI und ECLI durch das Amt für Veröffentlichungen — Bessere Vernetzung des Unionsrechts, der nationalen Umsetzungsmaßnahmen und der Rechtsprechung — raschere Aktualisierung — Entwicklung von Linked Open Data 	<ul style="list-style-type: none"> — Verbesserung der Übertragungstools für nationale Umsetzungsmaßnahmen und die einschlägige Rechtsprechung — Verbesserung der Interoperabilität der Tools für den Zugang zu den einschlägigen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung — Herstellen automatischer Verknüpfungen zwischen dem Wortlaut von Rechtsakten und anderen Rechtsakten und zur Rechtsprechung 	Amt für Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung der erforderlichen Daten — Übermittlung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen und der einschlägigen Rechtsprechung auf freiwilliger Basis 	<ul style="list-style-type: none"> — Umsetzung der Tools — Überwachung der Übermittlung und Aktualisierung 	<ul style="list-style-type: none"> — Fungieren als Anlaufstelle für das Amt für Veröffentlichungen — Überwachung der Umsetzung der Tools — Rückmeldung zur Benutzerfreundlichkeit der Tools 	

3. Künstliche Intelligenz

15. Die künstliche Intelligenz gilt als eine der wichtigsten Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien der letzten Jahre; sie sollte in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden. Die Anwendung künstlicher Intelligenz in der E-Justiz muss näher definiert werden.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
11	Künstliche Intelligenz im Justizbereich	KOM, FR und AT	<ul style="list-style-type: none"> — Festlegung der Rolle, die der künstlichen Intelligenz im Justizbereich zukommen soll — Entwicklung eines KI-Tools für die Analyse von Gerichtsentscheidungen 	<ul style="list-style-type: none"> — Ausarbeitung eines Berichts, in dem für die in den Mitgliedstaaten entwickelten Tools, die auf künstlicher Intelligenz beruhen, der aktuelle Stand beschrieben wird — Entwicklung von Anwendungen für eine Nutzung bei den nationalen Gerichten unter Berücksichtigung von deren konkretem Bedarf 	FR und KOM (in Bezug auf das E-Justiz-Portal)	<ul style="list-style-type: none"> — Übermittlung von Informationen über die Nutzung von KI-Tools bei Gericht — Rückmeldung zu den verfügbaren KI-Tools im Bereich der E-Justiz geben — Teilnahme am Pilotprojekt 	<ul style="list-style-type: none"> — Unterstützung der KI-Tools, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten genutzt werden — die Entwicklung von KI-Tools für das E-Justiz-Portal prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> — Ausarbeitung eines Berichts, in dem für die in den Mitgliedstaaten entwickelten Tools, die auf künstlicher Intelligenz beruhen, der aktuelle Stand beschrieben wird 	<p>CCBE:</p> <p>Ausarbeitung eines Leitfadens für die Nutzung von künstlicher Intelligenz durch Anwälte in der EU</p>
12	Chatbot auf dem E-Justiz-Portal	AT	Entwicklung eines Chatbot, das die Nutzer unterstützt und sie zu der gesuchten Information leitet	<ul style="list-style-type: none"> — Ermittlung der Anwendungsfälle für ein Chatbot auf dem E-Justiz-Portal — Entwicklung und Einrichtung des Chatbot 	AT und KOM (in Bezug auf das E-Justiz-Portal)	<ul style="list-style-type: none"> — Beiträge zu den inhaltlichen Teilen des Portals leisten — Rückmeldung zum Chatbot geben 	<ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung des Chatbot — Umsetzung des Chatbot auf dem E-Justiz-Portal für die ermittelten Anwendungsfälle 	<ul style="list-style-type: none"> — Überwachung der Entwicklung des Chatbot — Rückmeldung zur Umsetzung des Chatbot geben 	

III. Elektronische Kommunikation im Bereich Justiz

A. Gesicherter Datenaustausch

16. Zur Entwicklung grenzüberschreitender elektronischer Verfahren ist ein gesicherter Datenaustausch zwischen den an diesen Verfahren beteiligten Behörden und Rechtspraktikern erforderlich. Es müssen jedoch eine Reihe von Voraussetzungen gegeben sein, wie etwa eine Vereinbarung über die Bedingungen für die Sicherheit der Übermittlung oder der Umstand, dass einem übermittelten Dokument auch vertraut werden kann.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
13	Elektronische Zahlung von Gerichtsgebühren	KOM	Ermöglichung der elektronischen Zahlung von Gerichtsgebühren	<ul style="list-style-type: none"> — Erstellung eines Verzeichnisses der Gerichtsverfahren und der damit verbundenen Gerichtsgebühren — Analyse der nationalen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Zahlungsmittel für Gerichtsgebühren — Ermöglichung der elektronischen Bezahlung von Gerichtsgebühren über das EU-Justizportal — Einigung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten über die Modalitäten des Zahlungssystems 	KOM	<ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung von Informationen über den nationalen Kontext für Gerichtsgebühren (Verzeichnis und Zahlungsmittel) — Vornahme der notwendigen rechtlichen und technischen Änderungen 	Entwicklung des betreffenden Instruments („Tool“) auf dem EU-Justizportal für die Festlegung und etwaige Zahlung der Gerichtsgebühren	Bewertung der Ergebnisse der Erstellung des Verzeichnisses der Gerichtsgebühren	

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
14	Zusammenarbeit in digitalen Strafverfahren	EE	Sondierung und Analyse der Möglichkeiten für den digitalen Austausch von Daten in Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> — Analyse von Anwendungsbeispielen für digitale Strafverfahren — Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren auf diesem Gebiet — Analyse der Durchführbarkeit des Datenaustauschs in digitalen Strafverfahren 	EE	Bereitstellung von Informationen über die nationalen Gegebenheiten in Bezug auf digitale Strafverfahren	Bereitstellung von Instrumenten („Tools“) für den gesicherten Datenaustausch	<ul style="list-style-type: none"> — Fungieren als Forum für den Austausch bewährter Verfahren — Fungieren als Anlaufstelle für die Durchführung etwaiger Pilotprojekte 	
15	e-Identity 2.0	KOM	<ul style="list-style-type: none"> — Annahme einer Ontologie von Berufsprofilen, die den gesamten europäischen Raum der Justiz abdecken — Ausarbeitung eines präzisen Ansatzes für die technische Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> — Schaffung einer Ontologie von Berufsprofilen — Schaffung einer Struktur für die Unterhaltung dieser Ontologie — Vorbereitung der Umsetzung der mit den Berufsprofilen verbundenen Identifizierung von Personen 	KOM	<ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung von Informationen über die Rolle der Rechtspraktiker — Festlegung von Zugangsrechten auf der Grundlage der betreffenden Ontologie 	— Schaffung einer Ontologie von Berufsprofilen für Rechtspraktiker	<ul style="list-style-type: none"> — Fungieren als Anlaufstelle zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Rechtspraktikern — Abgabe von Rückmeldungen zum rechtlichen Kontext in den Mitgliedstaaten 	<p>Rechtspraktiker:</p> <p>Bereitstellung von Informationen über Funktion und Vorgehensweisen der Rechtspraktiker</p>

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
16	iSupport für das E-Justiz-Portal	AT	Bereitstellung einer Möglichkeit zur digitalen Kommunikation mit der Zentralbehörde eines Mitgliedstaats über das EU-Justizportal	<ul style="list-style-type: none"> — Festlegung der Bedingungen für die Nutzung von iSupport auf dem EU-Justizportal — Aufnahme der erforderlichen Änderungen in iSupport — Implementierung von iSupport auf dem Portal 	Noch festzulegen	Anschluss der nationalen Zentralbehörden an iSupport	Implementierung von iSupport auf dem Portal	<ul style="list-style-type: none"> — Festlegung der Bedingungen für die Nutzung von iSupport auf dem EU-Justizportal — Fungieren als Anlaufstelle für die nationalen Zentralbehörden 	<p>Haager Konferenz über Internationales Privatrecht:</p> <p>Entwicklung von iSupport</p>
17	Rechtsanwaltssuche – „Find a Lawyer II“	KOM	Schaffung eines Systems zur Prüfung des Status eines Anwalts	<ul style="list-style-type: none"> — Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des bestehenden Anwaltssuchsystems „Find a Lawyer II“ ausgestellten Zertifikate — Implementierung der bestehenden „Find-a-Lawyer-II“-Lösung auf dem EU-Justizportal 	CCBE und KOM (in Bezug auf das E-Justiz-Portal)	Bereitstellung von Informationen über den rechtlichen Kontext für die Ausstellung von Zertifikaten über den Status eines Anwalts	Wenn möglich, Implementierung der bestehenden „Find-a-Lawyer-II“-Lösung auf dem EU-Justizportal	<ul style="list-style-type: none"> — Fungieren als Anlaufstelle zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Rechtspraktikern — Abgabe von Rückmeldungen zum rechtlichen Kontext in den Mitgliedstaaten 	<p>CCBE:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung seitens der Anwaltschaften — Im Fall der Annahme Bereitstellung von Informationen über das „Find-a-Lawyer-II“-System
18	Blockchain-Technologie für die Justiz	KOM	Auswertung von Anwendungsbeispielen für Blockchain-Technologien im Bereich der E-Justiz	Start einer Studie zur Analyse der rechtlichen Voraussetzungen und etwaigen Chancen und/oder Hindernisse	KOM	Bereitstellung von Informationen über den nationalen legalen und technischen Kontext	Durchführung der Studie	<ul style="list-style-type: none"> — Fungieren als Anlaufstelle für Rechtspraktiker — Evaluierung der Ergebnisse der Studie 	<p>Interessierte Rechts- und Berufsverbände:</p> <p>Bereitstellung von auf ihre Erfahrungen gestützten Beiträgen</p>

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
19	Elektronische Zahlung für das E-Justiz-Portal	AT	Entwicklung eines Zahlungssystems für Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> — Implementierung einer elektronischen Zahlungsfunktion für Gebühren auf dem E-Justiz-Portal — Einigung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten über die Verwendung des Zahlungssystems 	Noch festzulegen	<ul style="list-style-type: none"> — Relevante Beiträge und Informationen bereitstellen — Teilnahme am Zahlungssystem im Kontext seiner Anwendung (beispielsweise Zahlung von Gebühren für BRIS-Dokumente) 	Implementierung der elektronischen Zahlungsfunktion	Festlegung der Bedingungen für die Nutzung des Zahlungssystems	

B. *Gesicherte Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Rechtspraktikern und Justizbehörden*

17. Um die Bürgerinnen und Bürger unmittelbarer an elektronischen Gerichtsverfahren zu beteiligen, müssen Instrumente („Tools“) für die direkte Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Rechtspraktikern und Justizbehörden entwickelt werden.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
20	Nutzung von Video-konferenzen	AT	<ul style="list-style-type: none"> — Ermittlung von Problemen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Videokonferenzen — Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Technologie, um grenzüberschreitende Videokonferenzen zu ermöglichen. — Abgabe von Vorschlägen für kurzfristige Maßnahmen und Projekte für Verbesserungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Videokonferenzen 	<ul style="list-style-type: none"> — Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Technologie — Abgabe von Vorschlägen für spezifische Maßnahmen und Projekte für Verbesserungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Videokonferenzen 	AT	<ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung von Videokonferenz-Ausrüstung für Gerichte und Verwaltungen — Beibehaltung des relevanten statischen Inhalts auf dem EU-Justizportal 	k.A.	Fungieren als Forum für den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Technologie	

IV. Interoperabilität

A. e-CODEX

18. Interoperabilität ist eines der in der Strategie für die E-Justiz ⁽¹⁾ genannten Ziele. Für die Interoperabilität der nationalen Systeme soll durch die e-CODEX-Technologie (e-Justice Communication via Online Data EXchange) und das Fortsetzungsprojekt Me-CODEX (Maintenance of e-CODEX) gesorgt werden.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
21	e-CODEX	AT	Pflege des e-CODEX-Systems, damit es in ordnungsgemäßem Zustand ist, zur Vorbereitung der Übergabe	<ul style="list-style-type: none"> — Pflege der e-CODEX-Komponenten und der zentralen Testplattform — Aufbau der erforderlichen Governance sowie Kommunikations- und Marketing-Tätigkeiten 	e-CODEX-Konsortium	<ul style="list-style-type: none"> — Nutzung von e-CODEX — Information der e-CODEX-Community über Nutzererlebnis und Verfahren 	Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Pflege von e-CODEX	<ul style="list-style-type: none"> — Fungieren als Forum für die Ausweitung der e-CODEX-Community — Fungieren als Anlaufstelle hinsichtlich der Nutzung von e-CODEX im Rahmen der EU-Rechtsakte 	<p>Haager Übereinkommen für internationales Privatrecht</p> <p>Angehörige der Rechtsberufe, Organisationen und Akteure:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nutzung von e-CODEX — Rückmeldung geben
22	e-CODEX für Rechtsakte	AT	Umsetzung von Pilotprojekten zum Austausch von Formularen, Dokumenten und strukturierten Daten	Bereitstellung der Geschäfts- und Prozessmodellierung und der technischen Umsetzung der Vernetzung zwischen den Behörden, die bei Rechtsakten mitwirken, durch e-CODEX	e-CODEX-Konsortium	Nutzung von e-CODEX im Rahmen von Rechtsakten	Gewährung des Zugangs zum e-CODEX-Netzwerk	Fungieren als Anlaufstelle, um als Bindeglied zwischen Arbeitsgruppen, die an Rechtsakte arbeiten, und Mitgliedstaaten oder dem e-CODEX-Konsortium zu dienen	

⁽¹⁾ Abschnitt 40 des Dokuments WK 2894/2018 REV 2.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
23	Harmonisierung der Back-End-Systeme	AT	Generierung gemeinsamer und harmonisierter Back-End-Systeme für konkrete Rechtsakte	Ermittlung der Rechtsakte, für die gemeinsame Back-End-Systeme wünschenswert und durchführbar sind	e-CODEX-Konsortium	<ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung von Back-Ends für aus Rechtsakten abgeleitete Systeme — Zusammenarbeit bei der Erstellung gemeinsamer Back-Ends 	Bereitstellung gemeinsamer Back-Ends entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten	Fungieren als Anlaufstelle für die Festlegung der umzusetzenden Back-Ends	

B. Semantische Interoperabilität

19. Durch semantische Interoperabilität soll die Kommunikation zwischen Systemen vereinfacht werden, indem Begriffe angeglichen werden, die bei Metadaten und Standards verwendet werden. Sie soll ebenfalls dazu dienen, die Auswirkungen der sprachlichen Unterschiede abzumildern, indem automatische Übersetzungen geliefert werden und so Ressourcen für dringende Übersetzungsarbeiten freigesetzt werden.
20. Ein eingegrenztes Vokabular besteht aus einer Liste von Begriffen, die zur Indizierung von Inhalten verwendet werden und die Abfrage von Informationen erleichtern. Die Verarbeitung von Daten und die Auffindbarkeit von Informationen können durch die Nutzung eines eingegrenzten Vokabulars, den Einsatz von Identifikatoren wie ELI oder ECLI und künstlicher Intelligenz sowie durch die Analyse von offenen Daten rechtlicher Art und von Big Data weiter verbessert und effizienter gemacht werden.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	Arbeitsgruppe	Andere Partner
24	Spracherkennung	NL	Entwicklung eines Tools, das die automatische Übertragung gesprochener Sprache in Schriftform ermöglicht und in Gerichtsverfahren genutzt werden kann	<ul style="list-style-type: none"> — Ermittlung der Anwendungsfälle und bewährter Verfahren für eine automatische Übertragung in Schriftform — Entwicklung einer Datenbank für Sprachen und Dialekte — Vereinbarung der rechtlichen und technischen Nutzungsmodalitäten der automatischen Übertragung in Schriftform vor Gericht 	NL	Gewährung des Zugangs zu einheimischen Sprachen und Dialekten	nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> — Verfolgung der Entwicklung des Tools — Fungieren als Anlaufstelle für die Teilnehmer — Ermittlung der Anwendungsfälle und der technischen Möglichkeiten des Tools 	Experten (Übersetzer/Dolmetscher) und Akademiker: Gegebenenfalls Bereitstellung von Daten

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	Arbeitsgruppe	Andere Partner
25	Eingegrenztes Vokabular — EuroVoc und LegiVoc	Amt für Veröffentlichungen und FR	<ul style="list-style-type: none"> — Propagierung der Nutzung von VocBench — Einrichten eines EuroVoc-Indexierungstools — Erweiterung von LegiVoc — Konsolidierung und Förderung der semantischen Angleichung des Vokabulars der EU-Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> — Förderung der Nutzung von VocBench — Entwicklung eines automatischen EuroVoc-Indexierungstools — Erweiterung des in LegiVoc aufgenommenen Vokabulars — Verbesserung der Verwaltung von LegiVoc 	Amt für Veröffentlichungen für EuroVoc, FR für LegiVoc	<ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung von Informationen über das Vokabular 	<ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung eines automatischen EuroVoc-Indexierungstools — Harmonisierung verschiedener Tools — Kommunikation auf VocBench 	<ul style="list-style-type: none"> — Überwachung der Nutzung von EuroVoc — Fungieren als Anlaufstelle hinsichtlich der umfassenderen Umsetzung von VocBench und LegiVoc 	

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	Arbeitsgruppe	Andere Partner
26	Interoperabilität und gemeinsame Standards	Amt für Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none"> — Erstellung gemeinsamer Formate für den Rechtsetzungsprozess — weitere Förderung der Nutzung von Open Data — Erstellung eines Managementsystems für die Abfassung von Rechtstexten 	<ul style="list-style-type: none"> — Harmonisierung des Dokumenten- und Informationsflusses — Veröffentlichung weiterer e-Justice-Datensätze auf dem offenen Datenportal der EU — gegebenenfalls Entwicklung eines neuen Systems als Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, der Kommission und gegebenenfalls anderer Institutionen der EU 	Amt für Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenarbeit mit dem Amt für Veröffentlichungen bei der Entwicklung eines Managementsystems für die Abfassung von Rechtstexten 	<ul style="list-style-type: none"> — Arbeiten an Harmonisierung und Veröffentlichung — Entwicklung eines Managementsystems für die Abfassung von Rechtstexten 	<ul style="list-style-type: none"> — Überwachung der Entwicklung eines Systems für die Abfassung von Texten und der Veröffentlichung offener Daten der EU — Fungieren als Anlaufstelle für das Amt für Veröffentlichungen hinsichtlich der Koordinierung der Entwicklung des Systems für die Abfassung von Texten 	

V. Reserveliste

21. Es gibt bestimmte Projekte, die von Interesse für E-Justiz sind, bei denen gegenwärtig allerdings einige Voraussetzungen als noch nicht erfüllt gelten. Daher haben die Mitgliedstaaten vereinbart, eine Reserveliste von Projekten mit geringerer Priorität zu erstellen, die dennoch durchgeführt werden könnten, und zwar unter Beteiligung derjenigen Mitgliedstaaten, die das Projekt verfolgen möchten, sobald Lösungen für die bestehenden Hindernisse oder die noch nicht erfüllten Voraussetzungen gefunden wurden. Für diese Projekte könnten auch Finanzmittel zugewiesen werden, wenn die Ausschreibungen dem Projektumfang entsprechen.

22. Um für eine bessere Aufnahme von E-Justiz-Projekten zu sorgen, kann die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) als Forum für die folgenden Projekte dienen.

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
R1	Schuldnerinformationssystem (Debtors Information System)	NL	Einrichtung einer zentralen Plattform für Schuldner und potenzielle Gläubiger, um ihnen den Zugang zu Informationen über ihre Situation zu ermöglichen (bei Schuldnern über ihre eigene Situation, bei potenzielle Gläubigern über die Situation etwaiger Schuldner)	<ul style="list-style-type: none"> — Einrichtung einer Plattform zur Anzeige von Daten aus schuldenbezogenen Datenbanken — Einrichtung von Datenbanken mit Schuldendaten in den beteiligten Mitgliedstaaten — Vernetzung dieser Datenbanken — Ermöglichung des Austauschs von Daten und der Kommunikation für Bürgerinnen und Bürger sowie professionelle Nutzerinnen und Nutzer 	NL	Aktualisierung und Vernetzung vorhandener Datenbanken	Prüfung von Möglichkeiten, wie das entwickelte Instrument auf dem EU-Justizportal bereitgestellt werden kann	Fungieren als Anlaufstelle für die Einrichtung und Aktualisierung von Schuldnerdatenbanken	
R2	BabelLex	FR	Bereitstellung von Zugang zu Datenbanken von Übersetzern und Dolmetschern über das EU-Justizportal	<ul style="list-style-type: none"> — Weiterentwicklung der BabelLex-Plattform — Erweiterung der geografischen Abdeckung der Plattform — Integration von BabelLex in das EU-Justizportal nach dem Vorbild der Suchwerkzeuge „Wie finde ich...“ 	FR	Unterstützung von Übersetzer- und Dolmetscherverbänden bei der Einrichtung und Pflege von Dolmetscher- und Übersetzer-Datenbanken	Bereitstellung des Suchwerkzeugs auf dem EU-Justizportal	<ul style="list-style-type: none"> — Fungieren als Anlaufstelle für Übersetzer- und Dolmetscherverbände — Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit lokalen Verbänden 	<p>Übersetzer- und Dolmetscherverbände:</p> <p>Einrichtung und Pflege von Dolmetscher- und Übersetzer-Datenbanken</p>

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
R3	Vernetzung von nationalen Registern schutzbedürftiger Erwachsener	FR	<ul style="list-style-type: none"> — Einrichtung nationaler Datenbanken über die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Personen, einschließlich ihrer Verfügungen im Falle einer künftigen physischen oder mentalen Behinderung — Vernetzung dieser Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> — Förderung der Vernetzung vorhandener nationaler Register für Beschlüsse, die Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Erwachsene betreffen — Erstellung einer zusätzlichen Informationsseite des EU-Justizportals für Rechts- und Handlungsfähigkeit und schutzbedürftige Erwachsene 	FR	<ul style="list-style-type: none"> — Pflege vorhandener nationaler Datenbanken für Beschlüsse, die Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Erwachsene betreffen — Ermöglichung der Vernetzung mit dieser Datenbank 	Bereitstellung der Infrastruktur auf dem EU-Justizportal	<ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung der Inhalte der Datenbanken und Vernetzung — Verfolgung der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission 	<p>Notare:</p> <p>Zusammenarbeit bei der Pflege und Aktualisierung nationaler Datenbanken</p>
R4	Elektronische Siegel und Sicherheitsniveaus bei E-Justiz	KOM	Festlegung der Typen elektronischer Signaturen und Siegel für verschiedene Verfahren sowie der Sicherheitsniveaus der eID-Mittel, die gemäß der eIDAS-Verordnung für den Zugang zu E-Justiz zu verwenden sind	<ul style="list-style-type: none"> — Festlegung der erforderlichen Sicherheitsniveaus für die Nutzung von eID-Modellen für den grenzübergreifenden Zugang zu E-Justiz-Diensten — Festlegung der Anforderungen für die Nutzung elektronischer Signaturen und elektronischer Siegel 	KOM	Bereitstellung von Informationen über nationale Anforderungen in Bezug auf nationale elektronische Signaturen und Siegel, die im Bereich der E-Justiz-Dienste von den Mitgliedstaaten anerkannt werden	gegenstandslos	<ul style="list-style-type: none"> — Sammeln von Informationen zu nationalen Verfahren und Anforderungen für elektronische Signaturen und elektronische Siegel — Vereinbarung von Empfehlungen für unter die eIDAS-Verordnung fallende Dienste im Justizbereich 	

Nr.	Projektbezeichnung	Vorge-schlagen von	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Beiträge			
						Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
R5	Einheitliche europäische E-Mail-Adresse	KOM	Einführung einer nationalen/EU-E-Mail-Adresse für die offizielle Kommunikation mit den Justizbehörden/zuständigen Behörden, die sowohl auf nationaler wie auch europäischer Ebene zu verwenden ist	<ul style="list-style-type: none"> — Anlegung eines Verzeichnisses nationaler E-Mail-Adressensysteme für die offizielle Kommunikation — Festlegung der Fälle, in denen eine spezielle EU-E-Mail-Adresse für die offizielle Kommunikation zu verwenden ist — Festlegung einer Strategie für die Einrichtung einer solchen E-Mail-Adresse 	KOM	<ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung von Informationen über in der offiziellen Kommunikation verwendete elektronische Mittel — Einigung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten über die Einführung einer EU-E-Mail-Adresse für die offizielle Kommunikation 	Machbarkeitsstudie zur Einführung einer EU-E-Mail-Adresse, die in der offiziellen Kommunikation zu verwenden ist	<ul style="list-style-type: none"> — Sammeln von Informationen über nationale Verfahren in Bezug auf E-Mail-Adressen für die offizielle Kommunikation 	

VI. Projekte unter der Leitung von Rechtspraktikern

23. Rechtspraktiker haben Projekte vorgeschlagen, die für die Arbeiten im Rahmen von E-Justiz von Nutzen wären. Die Projekte würden auf Initiative der Rechtspraktiker hin eingeleitet, die den jeweiligen Vorschlag unterbreitet haben ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Wie unter Nummer 32 des derzeitigen Entwurfs einer Strategie für die europäische E-Justiz (2019-2023) in Dokument 12794/1/18 REV 1 dargelegt.

24. Auf Antrag der Rechtspraktiker können diese Projekte Unterstützung durch die Arbeitsgruppe erhalten. Die Arbeitsgruppe würde die jeweiligen Maßnahmen koordinieren, um Doppelarbeit unter den beteiligten Rechtspraktikern zu vermeiden.

Nr.	Projektbezeichnung	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Art der Beteiligung			
					Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
P1	Online-Streitbeilegung für geringfügige Forderungen	Einrichtung einer technischen Bridge-/Gateway-Verbindung zwischen Online-Streitbeilegungssystemen und dem elektronischen Verfahren der EU für geringfügige Forderungen, sofern eine Online-Streitbeilegung nicht möglich ist	<ul style="list-style-type: none"> — Durchführung einer Vergleichsstudie über die vorhandenen Online-Streitbeilegungssysteme für geringfügige Forderungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten (Umfang, Technologien und beteiligte Rechtsberufe) — Analyse und Empfehlung technischer Möglichkeiten für eine Zusammenführung (falls erforderlich) und Verbindung zwischen den Online-Streitbeilegungssystemen und dem elektronischen EU-Verfahren für geringfügige Forderungen 	Europäische Gerichtsvollzieherkammer (CEHJ)	Bereitstellung von Informationen über vorhandene nationale Online-Streitbeilegungssysteme	Überlegungen zu technischen Bridge-/Gateway-Verbindungen zwischen Online-Streitbeilegungssystemen	<ul style="list-style-type: none"> — Überlegungen zu technischen Bridge-/Gateway-Verbindungen zwischen Online-Streitbeilegungssystemen — Fungieren als Anlaufstelle für Verbände der Rechtspraktiker 	<p>CEHJ:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Durchführung der Studie — Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie — Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Ermittlung der besten Lösungen für die Verbindung zwischen der Online-Streitbeilegung und dem EU-Verfahren für geringfügige Forderungen

Nr.	Projektbezeichnung	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Art der Beteiligung			
					Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
P2	EPIS-Datenbank	<ul style="list-style-type: none"> — Einrichtung einer dauerhaften und anerkannten Plattform zur Zentralisierung von Informationen über Justizvollzugsanstalten in der EU — Förderung von Transparenz, Wissens- und Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Führung von Justizvollzugsanstalten sowie die Bedingungen und Verfahren in solchen Anstalten 	<ul style="list-style-type: none"> — Sensibilisierung für das Informationssystem europäischer Justizvollzugsanstalten (EPIS) und Aufruf, zu dem System beizutragen — Appell an nationale Gefängnisverwaltungen der Mitgliedstaaten, mehr Datensätze beizutragen und die Möglichkeit zur Entwicklung statistischer Datenbanken zu prüfen 	EuroPris	Bereitstellung von Daten über ihre Justizvollzugsanstalten	Einrichtung eines Links zur EPIS-Datenbank auf dem EU-Justizportal	<ul style="list-style-type: none"> — Fungieren als Anlaufstelle für EuroPris — Prüfung möglicher künftiger Nutzungen der Datenbank 	Universität Lausanne: Entwicklung einer statistischen Datenbank
P3	Elektronische Expertenregister	<ul style="list-style-type: none"> — Erstellung nationaler Verzeichnisse von Rechtsexperten — Entwicklung eines Suchwerkzeugs auf dem EU-Justizportal, das diese Verzeichnisse miteinander vernetzt 	<ul style="list-style-type: none"> — Förderung der Einrichtung nationaler Verzeichnisse von Rechtsexperten — Vernetzung dieser nationalen Verzeichnisse über das EU-Justizportal — Erstellung von Informationsseiten für Bürgerinnen und Bürger 	European Expertise and Expert Institute (EEEI) und EuroExpert	<ul style="list-style-type: none"> — Sofern notwendig Unterstützung der nationalen Rechtsexpertenverbände bei der Erstellung von Mitgliederverzeichnissen — Abstimmung mit diesen Verbänden zur Vernetzung ihrer Verzeichnisse über das EU-Justizportal 	Bereitstellung des Suchwerkzeugs auf dem EU-Justizportal	Fungieren als Anlaufstelle für die nationalen Rechtsexpertenverbände	EEEI + EuroExpert: <ul style="list-style-type: none"> — Erstellung von Verzeichnissen von Rechtsexperten — Prüfung bewährter Verfahren, um die Erstellung solcher Verzeichnisse zu erleichtern

Nr.	Projektbezeichnung	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Art der Beteiligung			
					Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
P4	e-Expertise	Ermöglichung des papierlosen Austauschs über Verfahren bei juristischen Sachverständigengutachten	<ul style="list-style-type: none"> — Bestandsaufnahme des derzeit genutzten Instrumentariums in der EU sowohl bei Verfahren im Zusammenhang mit juristischen Sachverständigengutachten als auch in anderen Rechtsberufen — Bewertung der Vielzahl verschiedener Sachverständigengutachten und der damit verbundenen Verfahren — Nutzung der vorhandenen Formblätter im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates — Erarbeitung eines neuen Antragsformulars zur Ermittlung, Beurteilung und Benennung eines Sachverständigen für die Zeugenaussage 	European Expertise and Expert Institute (EEEI) und EuroExpert	Bereitstellung von Informationen über bestehende Verfahren für Sachverständigengutachten	gegenstandslos	Fungieren als Anlaufstelle für Verbände der Rechtspraktiker	EEEI + EuroExpert: <ul style="list-style-type: none"> — Bestandsaufnahme der „europäischen“ Instrumente, die den Rechtsberufen zur Verfügung stehen — Ermittlung der geeigneten Lösung(en) — Erarbeitung und Umsetzung eines oder mehrerer Pilotprojekte

Nr.	Projektbezeichnung	Projektziele	Erforderliche Maßnahmen	Projektleiter	Art der Beteiligung			
					Mitgliedstaaten	Kommission	Arbeitsgruppe	Andere Partner
P5	Vernetzung der Register für Europäische Nachlasszeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> — Bekämpfung von Fälschungen und Duplikaten Europäischer Nachlasszeugnisse — Unterstützung bei der Verwendung Europäischer Nachlasszeugnisse 	Vernetzung der vorhandenen Register mit den bereits über das europäische Netz der Testamentsregister verbundenen Register	Europäisches Netz der Testamentsregister	<ul style="list-style-type: none"> — Vernetzung vorhandener Register — Einrichtung von Registern (auf freiwilliger Basis) in Mitgliedstaaten, die bisher über keine solchen verfügen 	Bereitstellung der Infrastruktur für den Zugang zur Vernetzung über das EU-Justizportal	<ul style="list-style-type: none"> — Bewerbung des Projekts bei den nationalen Behörden — ggf. Entwicklung eines Leitfadens bewährter Verfahren für Länder, die solche Register einrichten und vernetzen möchten 	<p>Europäisches Netz der Testamentsregister:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung der Einrichtung nationaler Register — Wissensaustausch über bewährte Verfahren und Technologien für die Einrichtung nationaler Register

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. März 2019

(2019/C 96/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1275	CAD	Kanadischer Dollar	1,5111
JPY	Japanischer Yen	125,27	HKD	Hongkong-Dollar	8,8508
DKK	Dänische Krone	7,4602	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6436
GBP	Pfund Sterling	0,86145	SGD	Singapur-Dollar	1,5292
SEK	Schwedische Krone	10,5715	KRW	Südkoreanischer Won	1 273,88
CHF	Schweizer Franken	1,1369	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1186
ISK	Isländische Krone	135,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5643
NOK	Norwegische Krone	9,7365	HRK	Kroatische Kuna	7,4155
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 084,00
CZK	Tschechische Krone	25,667	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6047
HUF	Ungarischer Forint	315,35	PHP	Philippinischer Peso	59,633
PLN	Polnischer Zloty	4,2994	RUB	Russischer Rubel	74,1045
RON	Rumänischer Leu	4,7593	THB	Thailändischer Baht	35,697
TRY	Türkische Lira	6,1536	BRL	Brasilianischer Real	4,3045
AUD	Australischer Dollar	1,5926	MXN	Mexikanischer Peso	21,7677
			INR	Indische Rupie	78,5175

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 96/07)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummern	Zugelassene Verwendungen	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019) 1643	6. März 2019	Natriumchromat, EG-Nr. 231-889-5, CAS-Nr. 7775-11-3, Kaliumchromat, EG-Nr. 232-140-5, CAS-Nr. 7789-00-6	Saes Getters S.p.A., Viale Italia 77, 20020, Lainate (MI), Italien	REACH/19/14/0	Verwendung von Natriumchromat bei der Formulierung eines Gemischs und Abfüllen desselben in Alkalimetallspender zur Herstellung von Fotokathoden.	6. März 2026	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung der Stoffe die Risiken, die sich aus diesen Verwendungen für die menschliche Gesundheit ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die technisch und wirtschaftlich durchführbar sind.
				REACH/19/14/1	Verwendung von Kaliumchromat bei der Formulierung eines Gemischs und Abfüllen desselben in Alkalimetallspender zur Herstellung von Fotokathoden.		
				REACH/19/14/2	Verwendung von Natriumchromat in Alkalimetallspendern bei der Herstellung von Fotokathoden.		
				REACH/19/14/3	Verwendung von Kaliumchromat in Alkalimetallspendern bei der Herstellung von Fotokathoden.		

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Mitteilung über die Nichtigklärung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

(2019/C 96/08)

Im Oktober 2013 beantragte das Unternehmen Dyson Ltd beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigklärung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (Rechtssache T-544/13). Im November 2015 wies das Gericht die Klage von Dyson ab.

Daraufhin legte Dyson gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof ein. Im Mai 2017 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verwies die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurück (Rechtssache C-44/16). Am 8. November 2018 erklärte das Gericht die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission in vollem Umfang für nichtig (Rechtssache T-544/13 RENV).

Die Kommission legte gegen dieses Urteil keine Rechtsmittel ein, und die Nichtigklärung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission trat am 18. Januar 2019 rückwirkend in Kraft, so als hätte die Verordnung nie bestanden. Das Urteil des Gerichts sieht keine Übergangsmaßnahmen vor.

Dies hat ab dem 19. Januar 2019 folgende Auswirkungen:

- Lieferanten von Staubsaugern dürfen diese in der Union nicht mehr, wie in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vorgesehen, mit dem Energieetikett in Verkehr bringen.
- Die Händler dürfen das Energieetikett, auch im Fernabsatz und beim Online-Verkauf, nicht mehr zusammen mit den Staubsaugern anzeigen und den Kunden nicht das Produktdatenblatt zur Verfügung stellen. In visuell wahrnehmbarer Werbung oder in technischem Werbematerial dürfen die Lieferanten und Händler nicht länger auf die Energieeffizienzklasse der Staubsauger und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinweisen.
- Die Lieferanten dürfen die in Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ genannten Informationen über ihre Staubsauger nicht mehr in den öffentlichen Teil und den Konformitätsteil der Produktdatenbank eintragen.

Das Gerichtsurteil hat keine Auswirkungen auf die Ökodesign-Anforderungen für Staubsauger oder die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung für andere Produkte.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE